

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

A. Problem und Ziel

Deutschlands Zukunft wird maßgeblich durch Wissenschaft und Forschung bestimmt: Gut ausgebildete Menschen zunehmend mit akademischem Abschluss, Wissenschaftszentren der weltweiten Spitzenklasse, Rahmenbedingungen, die wissenschaftliches Arbeiten und die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse in innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen unterstützen – diese Themen entscheiden über zukünftiges Wachstum und Wohlstand.

Für eine international wettbewerbsfähige Wissenschafts- und Forschungslandschaft kommt den Hochschulen eine Schlüsselfunktion zu. Sie sind mit ihrer Einheit aus Forschung und Lehre das zentrale Element des Wissenschaftssystems. In Verbindung mit der Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers tragen sie entscheidend zur Innovationsfähigkeit Deutschlands in einer globalisierten Welt bei. Sie bilden mittlerweile mehr als 50 Prozent eines Altersjahrganges aus. Zudem stellen sich ihnen vielfältige Herausforderungen: Heterogenität der Studierendenschaft, demographische Entwicklung sowie die Sicherung einer angemessenen Grundfinanzierung. All dies erfordert es, die Hochschulen verstärkt zu fördern und ihnen vor allem verlässliche finanzielle Perspektiven zu geben.

Während der Bund gemeinsam mit den Ländern außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Fällen überregionaler Bedeutung nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) institutionell fördern kann, können Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung der Hochschulen vom Bund nicht in gleicher Weise unterstützt werden. Nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 GG können Bund und Länder an Hochschulen nur thematisch und zeitlich begrenzt „Vorhaben der Wissenschaft und Forschung“ in Fällen überregionaler Bedeutung gemeinsam fördern.

B. Lösung

Mit der Neufassung des Artikels 91b Absatz 1 GG werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1/E.2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger/für die Wirtschaft**

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger bzw. für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine Kosten, da sie nicht von der Regelung betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Oktober 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)**

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1**Änderung des Grundgesetzes**

Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit der Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten in Wissenschaft, Forschung und Lehre werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Bund und die Länder gemeinsam die Grundfinanzierung der Hochschulen stärken und ihnen sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext verlässliche Perspektiven und Planungssicherheit geben.

Bund und Länder erhalten durch die Grundgesetzänderung zusätzlichen Gestaltungsspielraum in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung. So kann künftig neuen Herausforderungen im Wissenschaftsbereich besser begegnet werden.

Gegenwärtig können Bund und Länder gemeinsam nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen institutionell fördern, während Hochschulen lediglich in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten durch den Bund unterstützt werden können. Mit der Grundgesetzänderung wird zusätzlich eine langfristige Förderung von Hochschulen, einzelnen Instituten oder Institutsverbänden ermöglicht. Darüber hinaus können Verbindungen von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen zukünftig wesentlich einfacher als bisher gemeinsam durch Bund und Länder unterstützt und effizienter ausgestaltet werden, da mit der Grundgesetzänderung insbesondere die bisher mit der Trennung der Finanzströme verbundenen rechtlichen und administrativen Probleme entfallen.

Die Grundgesetzänderung ermöglicht es, die Hochschulen künftig durch Bundesmittel auch institutionell zu fördern, während dies derzeit nur über befristete Programme wie den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich ist. So wird ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt. Gleichzeitig kann der Bund – im Zusammenwirken mit den Ländern – auch im Rahmen der Grundfinanzierung neue Maßnahmen z.B. mit Blick auf Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern.

Durch die Grundgesetzänderung werden die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird nicht berührt. Wie bisher verbleibt die Zuständigkeit für das Hochschulwesen bei den Ländern.

II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

III. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger bzw. für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten. Insoweit werden keine Vorgaben neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

IV. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VI. Vereinbarkeit mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

VII. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 GG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Deutschlands Zukunft wird maßgeblich durch Wissenschaft und Forschung bestimmt: Gut ausgebildete Menschen zunehmend mit akademischem Abschluss, Wissenschaftszentren der weltweiten Spitzenklasse, Rahmenbedingungen, die wissenschaftliches Arbeiten und die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse in innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen unterstützen – diese Themen entscheiden über zukünftiges Wachstum und Wohlstand.

Die Grundgesetzänderung ermöglicht ein umfassenderes Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung. Dies bedeutet, dass künftig neben Vorhaben auch Einrichtungen der Hochschulen langfristig gefördert werden können.

Das Merkmal von „überregionaler Bedeutung“ setzt voraus, dass – wie bisher auch – der Gegenstand der Förderung „Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 17). Eine weitere Konkretisierung dieses Begriffs hat im Rahmen der jeweiligen Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen. Bund und Ländern steht insoweit ein weiter Spielraum zu. Ziele der Bund-Länder-Vereinbarungen sind gemeinsame Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen, mit denen die Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaftslandschaft und ihre Exzellenz in Breite und Spitze verbessert werden kann. Damit sind auch Chancen für diejenigen Standorte und Regionen eröffnet, deren Entwicklungspotenziale noch ausbaufähig sind. Auch ist eine breit angelegte, hochschul- oder institutsübergreifende Förderung möglich. Beispiele für die bisherige Förderung in Fällen überregionaler Bedeutung mit breiter Wirkung für die Hochschulen in Deutschland sind

1. der Hochschulpakt 2020, mit dem für die zusätzlichen Studienanfänger aller staatlichen Hochschulen Mittel bereitgestellt werden,
2. der Qualitätspakt Lehre, mit dem derzeit 186 Hochschulen gefördert werden, oder
3. das Professorinnenprogramm, das derzeit 115 Hochschulen erreicht.

Die nun mögliche langfristige Förderung von Hochschulen oder einzelnen Teilbereichen erleichtert auch Kooperationen von Hochschulen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Bereits bisher ist die Förderung der Lehre vom Wortlaut des geltenden Artikel 91b GG umfasst. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Insbesondere Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen unterliegen nicht der Zustimmung aller Länder, solange die Förderung der Hochschulen nicht im Vordergrund steht. Der Regelung des bisherigen Artikels 91b Absatz 1 GG entsprechend gilt dieses Zustimmungserfordernis nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

Die Finanzierung des allgemeinen Hochschulbaus bestimmt sich bis 2019 weiterhin ausschließlich nach Artikel 143c GG. Die Förderung von Bauten der studentischen Fürsorge wie Wohnheime oder Mensen bleibt grundsätzlich Länderaufgabe.

Die föderale Kompetenzordnung bleibt gewahrt. Auf den Ergebnissen der Föderalismusreform I von 2006 wird aufgebaut. Die Erweiterung eröffnet dem Bund zusätzlich die Möglichkeit, künftig in Fällen von überregionaler Bedeutung gemeinsam mit den Ländern Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Lehre der Hochschulen fördern zu können. Die Förderung von Hochschulen des Bundes oder ihrer Einrichtungen außerhalb der bestehenden, aus der Natur der Sache resultierenden Bundeskompetenzen (Universitäten der Bundeswehr, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) ist nicht vorgesehen. Die Wahrung der föderalen Kompetenzordnung kommt auch darin zum Ausdruck, dass Vereinbarungen über Förderungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, gemäß Artikel 91b Absatz 1 Satz 2 GG mit Ausnahme der Förderung von Forschungsbauten einschließlich Großgeräten – wie bisher – der Zustimmung aller Länder bedürfen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen, vor denen das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem steht, unterstreicht der Bundesrat seine Forderung nach neuen Formen der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bundesrat begrüßt deshalb den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem erweiterte Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich geschaffen werden. Zugleich betont der Bundesrat, dass im gesamten Bildungsbereich große Herausforderungen bestehen und es deshalb zukünftig auch in diesem Bereich neuer Formen der Zusammenarbeit und eines stärkeren Engagements des Bundes bedarf.
2. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes können Bund und Länder zukünftig in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Forschung und Lehre an Hochschulen zusammenwirken. Die dynamische Entwicklung des deutschen Wissenschaftssystems in den letzten Jahren wurde durch das Zusammenwirken von Programmen, die das Wissenschaftssystem in der Breite fördern (z. B. Hochschulpakt, Qualitätspakt Lehre, Professorinnenprogramm), mit solchen Programmen, die exzellente Spitzenforschung an einzelnen Standorten fördern (z. B. Exzellenzinitiative), ermöglicht. Der Bundesrat betont deshalb, dass auch zukünftig eine Förderung des Wissenschaftssystems in der Breite wie auch in der Spitze geboten ist, und begrüßt, dass ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auch eine langfristige, breit angelegte, hochschul- oder institutsübergreifende Förderung ermöglicht wird.

Laut Gesetzentwurf bedürfen Vereinbarungen, die im Schwerpunkt die Hochschulen betreffen, der Zustimmung aller Länder. Der Bundesrat unterstreicht, dass die Länder überall dort einstimmige Beschlussfassungen über Vereinbarungen für notwendig halten, wo die Hochschulen direkt betroffen sind.

3. Der Gesetzentwurf betont, dass Deutschlands Zukunft maßgeblich durch Wissenschaft und Forschung bestimmt werde, insbesondere durch gut ausgebildete Menschen mit zunehmend akademischen Abschlüssen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine gute Bildung im frühkindlichen Bereich und der Schule eine notwendige Voraussetzung für die steigende Zahl akademisch ausgebildeter Menschen mit hervorragenden Abschlüssen darstellt.

Das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem steht vor enormen Herausforderungen. Dazu gehören eine ausreichende Zahl pädagogisch gut ausgestatteter Kita-Plätze, die Umsetzung der Inklusion im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung am Bildungssystem, die Schaffung eines bundesweiten flächendeckenden Angebots an Ganztagschulen, der Übergang von der Schule in den Beruf und die Schaffung einer bedarfsdeckenden Zahl von Studienplätzen, die zu verbinden ist mit guten Rahmenbedingungen für exzellente Forschung an Hochschulen.

Unbeschadet der durch das Grundgesetz bestimmten Gesetzgebungskompetenzen bedarf es der verstärkten Kooperation aller Beteiligten und neuer Formen der Zusammenarbeit im gesamten Bildungsbereich, um den enormen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können.

4. Der Bundesrat unterstreicht, dass die Weiterentwicklung des Bildungssystems im Sinne der Inklusion von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist und eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden darstellt. Der aktuelle, gemeinsame Bericht von Bund und Ländern „Bildung in Deutschland 2014“ führt dazu aus: „Ressourcen stehen gegenwärtig aus unterschiedlichen Bereichen zur Verfügung, es fehlt ein abgestimmtes Konzept ihrer Nutzung: Beim Zusammenwirken von Sozialsystem und Bildungssystem bei Maßnahmen der Bildung und Förderung von Menschen mit Behinderung wirkt sich die Unterschiedlichkeit der Zuständigkeiten und inhaltlichen Ansätze besonders bei der Bewilligung und Zuordnung von Ressourcen belastend aus.“ Daraus ergibt sich die vordringliche Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen für diese komplexen Anforderungen so anzupassen, dass das schulische Bildungssystem auch in Zukunft den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen ist. Es sollte zukünftig als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden werden, die Bildungseinrichtungen in die Lage zu verset-

zen, dass diese ihren Aufgaben (Herstellung von Barrierefreiheit, Umsetzung des Ganztags, Bildung multiprofessioneller Teams aus pädagogischen Kräften, Teilhabeassistentinnen und -assistenten und Integrationshelferinnen und -helfern, Schulsozialarbeit) noch besser gerecht werden können. Investitionen in die Erhöhung der Teilhabe an Bildung erhöhen gleichzeitig die staatlichen Bildungserträge, von denen der Bund bereits heute überproportional profitiert.

5. Befristete Programme und die damit einhergehenden befristeten Finanzierungen reichen nicht aus, um Standards und Qualität verschiedener bildungs-, sozial-, wirtschafts- und integrationspolitischer Instrumente dauerhaft aufrecht erhalten zu können. Im Sinne einer verbesserten systemischen Förderung des Bildungssystems, deren Notwendigkeit auch die Autorengruppe des Berichts „Bildung in Deutschland 2014“ betont hat, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine auskömmliche und dauerhafte Finanzierung der öffentlichen Bildungsaufgaben zu ermöglichen. Konkrete Anwendungsfelder könnten beispielsweise die dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit und der „Initiative Bildungsketten“ durch den Bund sein. So hat der Bund im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum „Bildungs- und Teilhabepaket“ bereits zutreffend erkannt, dass im Schulwesen Aufgaben erfüllt werden, die ansonsten die Sozialhilfeträger zu erfüllen hätten. Der Bund hat daraufhin befristet bis Ende 2013 die Finanzierung der Schulsozialarbeit übernommen. Im Bereich des Übergangssystems von der Schule in den Beruf hat der Bund seine „Initiative Bildungsketten“ ausgebaut und mit Ländern bilaterale Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Berufsorientierungsprogramm geschlossen, mit denen die Einführung, Verstetigung und verbindliche Festschreibung von Instrumenten der Berufsorientierung, insbesondere der Potenzialanalyse nach Bundesstandards erfolgen sollen. In beiden Anwendungsfeldern ist eine verlässliche, kontinuierliche Finanzierung unter Beteiligung des Bundes notwendige Voraussetzung dafür, dass geschaffene Strukturen quantitativ und qualitativ erhalten und weiter ausgebaut werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Vorschläge des Bundesrates zu weiteren Kooperationen im Bildungsbereich die föderale Kompetenzordnung unberührt lassen.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich unterstützt und keine inhaltlichen Einwendungen erhoben hat. In den vergangenen Jahren sind große Fortschritte im Bildungsbereich erzielt worden. Wie der Bundesrat sieht die Bundesregierung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind. Dem gilt es innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2

Zutreffend weist der Bundesrat darauf hin, dass nach der Begründung des Gesetzentwurfs Ziele der Bund-Länder-Vereinbarungen gemeinsame Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen sein sollen, mit denen die Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaftslandschaft in Breite und Spitze verbessert werden kann.

Wie seitens der Bundesregierung zu der Voraussetzung „im Schwerpunkt Hochschulen“ bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, bedürfen nur solche Vereinbarungen der Zustimmung aller Länder, bei denen die Förderung der Hochschulen im Vordergrund steht. So sind etwa Zusammenschlüsse zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit den jeweiligen Sitzländern zu vereinbaren.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Bildung im frühkindlichen Bereich und der Schule bewusst.

So sieht der von der Bundesregierung am 20. August 2014 beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ eine Fortsetzung der Entlastung der Länder und Gemeinden beim Ausbau der Kindertagesbetreuung vor. Der Bund erhöht das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Mio. €, womit nun ein Gesamtvermögen von 1 Mrd. € zur Verfügung steht. Außerdem werden in den Jahren 2017 und 2018 zusätzlich jeweils 100 Mio. € für die Betriebskosten bereitgestellt.

Zu Nummer 4

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes ist ein zentraler Schritt zur Stärkung von Hochschulen und Wissenschaft. Sie ist darüber hinaus vorgezogener Bestandteil der anstehenden Reform zur Neugestaltung der föderalen Finanzbeziehungen.

Zudem weist die Bundesregierung auf den unter Nummer 3 genannten Gesetzentwurf hin. Die Bundesregierung hat darin beschlossen, zusätzlich zum Ausbau der Kinderbetreuung die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 pro Jahr um jeweils 1 Mrd. € zu entlasten.

Zu Nummer 5

Die Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes ist ein Element des politischen Gesamtpakets, das Ende Mai 2014 von der Bundesregierung in Abstimmung mit Vertretern der Länder beschlossen wurde. Die zu diesem Gesamtpaket gehörende Übernahme des Finanzierungsanteils der Länder beim BAföG durch den Bund führt zu einer dauerhaften jährlichen Entlastung der Länder in Höhe von rund 1,2 Mrd. €, die ihnen ein verstärktes Engagement in ihren bildungspolitischen Zuständigkeiten ermöglicht.

